

BVGer D-3818/2024 vom 5. November 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-11-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-3818_2024

FR: TAF D-3818/2024 du 5 novembre 2024

IT: TAF D-3818/2024 del 5 novembre 2024

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher

D-3818/2024 Seite 5 zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

In der Beschwerdeschrift wird einzig die Kassation und Rückweisung der Sache aus formellen Gründen, wegen Verletzung des rechtlichen Gehörs sowie einer unvollständigen und unrichtigen Abklärung des rechtserheblichen Sachverhalts, beantragt.

E. 3.2

Das Verwaltungs- respektive Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG). Demnach hat die Behörde von Amtes wegen für die

richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.1 m.w.H.).

E. 3.3

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien eines Verfahrens Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieser Grundsatz wird in den Art. 29 ff. VwVG für das Verwaltungsverfahren konkretisiert. Er dient einerseits der Aufklärung des Sachverhalts, andererseits stellt er ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der Partei dar. Der Anspruch auf rechtliches Gehör verlangt, dass die verfügende Behörde die Vorbringen des Betroffenen tatsächlich hört, sorgfältig und ernsthaft prüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt, was sich entsprechend in der Entscheidungsbegründung nieder-

D-3818/2024 Seite 6 schlagen muss (vgl. BVGE 2011/37 E. 5.4.1 m.w.H.). Der Anspruch auf rechtliches Gehör umfasst diverse Teilgehalte, unter anderem auch das Recht auf Anhörung (Art. 30 Abs. 1 VwVG). Die Anhörung stellt nicht nur ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht der asylsuchenden Person und einen Teilgehalt des rechtlichen Gehörs dar, sondern dient auch der materiellen Sachverhaltsabklärung, die im Asylverfahren grundsätzlich von Amtes wegen durchzuführen ist (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 12 VwVG).

E. 3.4

Die Anhörung im Asylverfahren und deren Protokoll ist eine wichtige Grundlage für den Entscheid im Asylverfahren, weshalb, gerade auch angesichts der auf dem Spiel stehenden hochrangigen Rechtsgüter (u.a. Leib und Leben), strenge Anforderungen an deren Qualität zu stellen sind. Der Rückübersetzung der Protokolle im Zusammenhang mit dem Recht auf Anhörung kommen verschiedene Funktionen zu (insbesondere: Gedächtnis- und Perpetuierungsfunktion, Garantiefunktion sowie Beweis- und Bindungsfunktion; vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014 vom 28. Dezember 2016, E. 4.3.4 m.w.H.).

E. 3.4.1

Zwar ist weder im Asylgesetz (Art. 29 AsylG) noch im Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 30 VwVG) genau geregelt, wann die Rückübersetzung zu erfolgen hat, und auch die asylrechtliche Lehre stellt lediglich fest, dass die Rückübersetzung am Ende der Anhörung zu erfolgen habe (vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014, a.a.O., E. 4.3.5 m.w.H.). Gemäss aussagepsychologischen Erkenntnissen ist aber davon auszugehen, dass eine Person die richtige Protokollierung der ihr persönlich unwichtig erscheinenden Details bereits nach wenigen Stunden nicht mehr kontrollieren kann, während bei autobiographischen Erlebnissen davon auszugehen ist, dass diese auch nach längerer Zeit nur wenig vergessen werden (vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014, a.a.O., E. 4.3.5.3 m.w.H.).

E. 3.4.2

Daraus ist der Schluss zu ziehen, dass die Rückübersetzung und somit die Kontrolle des Anhörungsprotokolls im Asylverfahren unmittelbar nach Abschluss der Anhörung oder jedenfalls so zeitnah zu erfolgen hat, dass falsche Formulierungen, protokollierte Emotionen und Gesten sowie Details der Anhörung noch nachvollziehbar korrigiert werden könnten. (vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014, a.a.O., E. 4.3.5.) Bei einer verspäteten Rückübersetzung ist (mit Ausnahme der Kontrollfunktion bezüglich der Genauigkeit der

Äusserungen) der Sinn und Zweck der Protokollierung der Anhörung dann noch nach wie vor gewahrt, wenn die Rückübersetzung innerhalb von wenigen Tagen stattfindet, diese also

D-3818/2024 Seite 7 nicht völlig aus dem zeitlichen und inhaltlichen Kontext mit der Anhörung gerissen wird. Wenn die Rückübersetzung, sollte diese aus objektiven Gründen unmittelbar nach der Anhörung nicht möglich oder nicht sinnvoll gewesen sein, nicht im vertretbaren zeitlichen Abstand nachgeholt wird, liegt eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör vor und eine Wiederholung dieses Verfahrensschritts auf Beschwerdeebene ist grundsätzlichen nicht mehr möglich (vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014, a.a.O., E. 4.3.7 f. m.w.H.). Im vorliegenden Fall wurde der Beschwerdeführer am 8. Februar 2024 gestützt auf Art. 29 Abs. 1 AsylG vertieft zu seinen Asylgründen angehört. Die Rückübersetzung des Protokolls dieser Anhörung fand erst am 11. März 2024, mithin 32 Tage später, statt. Die Anhörung begann um 13:40 Uhr (vgl. act. A26, S.1) und endete um 18:20 Uhr (vgl. act. A26, S.17). Es wurde aber am Tag der Anhörung nicht festgehalten, warum keine Rückübersetzung mehr stattfand und auch kein Termin für die geplante Rückübersetzung genannt (vgl. act. A26, S. 16). Gemäss den vorliegenden vorinstanzlichen Akten wurde auch die Rechtsvertretung des Beschwerdeführers nicht entsprechend informiert. Erst zum Zeitpunkt der Rückübersetzung am 11. März 2024 wurde festgehalten, dass es am Tag der Anhörung aus zeitlichen Gründen nicht möglich gewesen sei, die Rückübersetzung vorzunehmen (vgl. act. A26, S.17). Die Rückübersetzung wurde also aus organisatorischen Gründen wegen zu weit fortgeschrittener Zeit am Tag der Anhörung verschoben.

E. 3.4.3

Zwar erscheint es nachvollziehbar, dass es um 18:20 Uhr zu spät für eine Rückübersetzung war. Auf Beschwerdeebene wird in dem Zusammenhang aber zu Recht das Zeitmanagement des SEM während der Anhörung moniert (vgl. Beschwerde, S. 5). Fraglich ist nämlich bereits, warum die Anhörung erst mittags begann. Und dann nicht später angesichts der fortgeschrittenen Zeit statt einer Weiterführung der Anhörung bis nach 18 Uhr ein Unterbruch der Anhörung mit Rückübersetzung und Anberaumung einer ergänzenden Anhörung erfolgt ist.

E. 3.4.4

Als Grund, dass die Rückübersetzung nicht innerhalb weniger Tage nachgeholt wurde, gibt das SEM in der Vernehmlassung (erneut) organisatorische Gründe an, nämlich die begrenzte Verfügbarkeit eines Dolmetschers für die Sprache (...) (vgl. Vernehmlassung des SEM und beigelegte Ausdrucke der internen E-Mail-Korrespondenz). Aber auch die gemäss Vernehmlassung geplante Rückübersetzung am 22. Februar 2024 wäre erst vierzehn Tage nach der Anhörung erfolgt, was angesichts der

D-3818/2024 Seite 8 Zeitspanne auch bereits aus dem zeitlichen und inhaltlichen Kontext gerissen erscheint (vgl. Urteil des BVGer D-7209/2018 vom 27. Februar 2019 E. 5.3.1 bei einer Verschiebung der Rückübersetzung um fünfzehn Tage). Aufgrund der Absage des Dolmetschers fand die Rückübersetzung schliesslich erst nach 32 Tagen statt.

E. 3.4.5

Eine derart verspätete Rückübersetzung nach 32 Tagen erscheint derart stark verzögert, dass sie aus dem zeitlichen und inhaltlichen Kontext mit der Anhörung gerissen ist (vgl.

Urteil des BVGer D-5173/2014, a.a.O., E. 4.3.7). Der Rüge in der Replik, es sei Sache der Vorinstanz, genügend Ressourcen bereitzustellen, um die Rückübersetzung gemäss den Vorgaben des Handbuchs des SEM sowie der bundesgerichtlichen Rechtsprechung anzuberaumen, ist beizupflichten.

E. 3.4.6

Der Beschwerdeführer hat bei der Rückübersetzung noch auf einzelne Übersetzungsbeziehungsweise Protokollfehler bei Datumsangaben aufmerksam gemacht (vgl. mehrere Anmerkungen anlässlich der Rückübersetzung vom 11. März 2024, act. A26, S. 17). Allerdings hat das SEM diese korrigierten Zeitangaben zu den Aufenthalten in Burundi und Katar in seiner Verfügung vom 21. Mai 2024 nicht im Sachverhalt korrigiert übernommen, sondern fälschlicherweise festgehalten, der Beschwerdeführer habe sich von Dezember 2018 bis zum 6. Juli 2020 in Katar aufgehalten. Am 6. Juli 2020 sei er zurück nach Burundi gereist (vgl. Verfügung des SEM, S. 4 und 5). Dabei hat der Beschwerdeführer korrigiert, dass er erst am 6. Juli 2022 (statt 6. Juli 2020) zurück nach Burundi gegangen sei (siehe Rückübersetzung zu F9, act. A26, S. 17). So hat das SEM auch in den Erwägungen bei der Argumentation zur Unglaubhaftigkeit der Vorbringen des Beschwerdeführers erwogen, dieser habe nie erwähnt, Ende April 2021 oder Anfang 2022 erneut in Katar gewesen zu sein (vgl. Verfügung des SEM, S. 8). Obwohl doch der Korrektur in der Rückübersetzung entnommen werden kann, dass er sich bis zum 6. Juli 2022 in Katar aufgehalten habe. Auch hat das SEM die zeitliche Verzögerung zwischen der Anhörung und deren Rückübersetzung bei der Glaubhaftigkeitsprüfung in keiner Weise erwähnt, was eine Verletzung der Begründungspflicht darstellt, und weshalb davon auszugehen ist, dass es diese im Rahmen der Würdigung nicht berücksichtigt hat (vgl. Urteil des BVGer D-5173/2014, a.a.O., E. 4.3.6.1). Aus der Rückübersetzung des Protokolls ist sodann nicht eindeutig feststellbar, worauf die Rechtsvertretung hier zu Recht hinweist, ob der

D-3818/2024 Seite 9 Begleitperson das Fragerecht gewährt worden ist. In der Rückübersetzung ist festgehalten, dass der Beschwerdeführer bestreitet, dass seiner Begleitperson das Fragerecht gewährt worden sei (vgl. act. A26, S. 18). Angesichts der geschilderten Unklarheiten in Bezug auf die Protokollierung ist sodann auch noch anzubringen, dass die Befragung ohne Rechtsvertretung stattfand, was den Beschwerdeführer, der einer Befragung ohne Rechtsvertretung zunächst zugestimmt hatte, anscheinend in der Anhörung auch beunruhigt hat (vgl. act. A 22, A23, A26, F4, S. 2).

E. 4.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück.

E. 4.2

Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist. Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht (vgl. BVGE 2012/21 E. 5.). Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör führt - angesichts des formellen Charakters des Gehörsanspruchs unabhängig davon, ob die

angefochtene Verfügung bei korrekter Verfahrensführung im Ergebnis anders ausgefallen wäre - grundsätzlich ebenfalls zur Kassation und Rückweisung der Sache an die Vorinstanz. Die Heilung von Gehörsverletzungen aus prozessökonomischen Gründen ist auf Beschwerdebene nur möglich, sofern das Versäumte nachgeholt wird, der Beschwerdeführer dazu Stellung nehmen kann und der Beschwerdeinstanz für die konkrete Streitfrage die freie Überprüfungsbefugnis in Bezug auf Tatbestand und Rechtsanwendung zukommt sowie die festgestellte Verletzung nicht schwerwiegender Natur ist und die fehlende Entscheidungsreife durch die Beschwerdeinstanz mit vertretbarem Aufwand hergestellt werden kann (vgl. BVGE 2014/22 E. 5.3 m.w.H.).

E. 4.3

Vorliegend ist eine Kassation an die Vorinstanz angezeigt. Das Bundesverwaltungsgericht kommt zum Schluss, dass die Vorinstanz durch die massiv verspätete Rückübersetzung den rechtserheblichen Sachverhalt unvollständig festgestellt und den Anspruch auf rechtliches Gehör des Beschwerdeführers in schwerwiegender Weise verletzt hat, weshalb sich eine Heilung nicht rechtfertigt, der Entscheid hinsichtlich der Frage der Asylgewährung aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung im Sinne der

D-3818/2024 Seite 10 Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen ist. Das Anhörungsprotokoll vom 8. Februar 2024 (act. A26/18) ist aus dem Recht zu weisen und das SEM anzuweisen, erneut eine Anhörung im Sinne von Art. 29 AsylG durchzuführen.

E. 5

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Verfügung vom 21. Mai 2024 ist aufzuheben und die Sache zur vollständigen Feststellung des Sachverhalts mittels einer erneuten Anhörung und anschliessenden Neuurteilung - unter Würdigung aller entscheidungswesentlichen Sachverhaltselemente und eingereichten Beweismittel - an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 7

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote zu den Akten gereicht. Der notwendige Vertretungsaufwand lässt sich indes aufgrund der Aktenlage zuverlässig abschätzen, weshalb auf die Einholung einer solchen verzichtet werden kann (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9–13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 800.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen.

(Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.